

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich/Vertragsabschluss/Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Brüel & Kjaer GmbH („B&K“) gelten für alle zwischen B&K und dem jeweiligen Vertragspartner von B&K („Kunde“) abgeschlossenen Kauf-, Dienst und/oder Werkverträge. Sie gelten damit auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Produkte/Leistung durch den Kunden gelten diese AGB als von ihm angenommen. **Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, die B&K nicht ausdrücklich anerkennt, sind für B&K unverbindlich, auch wenn B&K ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.**
- 1.2 Angebote von B&K und darin enthaltene Preise sind, wenn und soweit sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot ausgewiesen werden, freibleibend und unverbindlich.
- 1.3 An das Angebot des Kunden zum Vertragsabschluss (Auftrag) ist der Kunde zwei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebots (Auftragsbestätigung) durch B&K oder spätestens mit der Lieferung/Leistungsausführung zustande.
- 1.4 Änderung des Vertragsgegenstands, insbesondere Konstruktions-, Material oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens B&K, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Produkte/Leistung hierdurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- 1.5 Die Produkte/Leistungen haben die vereinbarte Beschaffenheit, wobei dies keine von B&K abgegebene Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantie darstellt. B&K gibt grundsätzlich keine Haltbarkeits- und/oder Beschaffenheitsgarantien gegenüber dem Kunden ab. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sich von der Tauglichkeit der vereinbarten Produkte/Leistung für die von ihm beabsichtigte Anwendung zu überzeugen.
- 1.6 **Von B&K mitgeteilte Liefer-/Leistungsstermine oder -Pläne dienen lediglich der Orientierung und sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn B&K hat ausnahmsweise schriftlich erklärt, für die Überschreitung eines Termins oder Plans haften zu wollen..**

§ 2 Lieferung/Leistung

- 2.1 Teillieferungen/-leistungen sind zulässig, wenn und soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 2.2 Sofern eine Leistung auf Abruf des Kunden erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, den Abruf unter konkreter Beschreibung der Lieferung/Leistung und Nennung des Leistungsdatums mindestens vier Wochen vor Erbringung der Leistung schriftlich bei B&K anzuzeigen.
- 2.3 **Lieferungen erfolgen grundsätzlich DDP (Incoterms 2000).** Soweit die Produkte ex works ausgeliefert werden, geht die Gefahr des Untergangs in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem B&K den Kunden darüber informiert, dass die Produkte zur Abholung bereit stehen. Soweit Leistungen frei Frachtführer („FCA“) erfolgen, ist Übergabeort der Sitz von B&K.
- 2.4 Versendet B&K die Produkte auf Verlangen des Kunden, trägt dieser die Gefahren des Transports, unabhängig davon, wer die Transport-/Frachtkosten trägt. Dies gilt insbesondere für den Versand oder die Anfuhr durch B&K, ohne dass dadurch eine Bringschuld mit dem Kunden als vereinbart gilt. Verzögert sich der Versand infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des Untergangs vom Tage der Versandbereitstellung an auf den Kunden über.
- 2.5 Verlangt der Kunde einen bestimmten Versandweg und/oder eine bestimmte Versandart und kommt B&K diesem Wunsch nach, trägt

der Kunde die Versandkosten. Im Übrigen gilt Abs. 2.3 entsprechend. B&K wird in diesem Fall die Einlagerung auf Kosten und Risiko des Kunden vornehmen.

- 2.6 Liefer-/Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die B&K die Lieferung/Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Zulieferern von B&K oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat B&K auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen B&K, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Vorstehendes gilt entsprechend bei Liefer-/Leistungsverzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig vom Kunden B&K vor Leistungserbringung zur Verfügung gestellter Unterlagen und Informationen, die aus Sicht von B&K zur Leistungserbringung notwendig sind. Dauert die Leistungsverzögerung länger als einen Monat an, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 2.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung unverzüglich darauf zu untersuchen, ob sie vertragsgemäß geliefert wurde, und etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, B&K schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wenn und soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch B&K in der jeweils aktuellen Preisliste von B&K ausgewiesen sind.
- 3.2 B&K hat das Recht, die vereinbarten Preise nach Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen oder zu senken, wenn einer der folgenden Gründe gegeben ist:
 - a) Der Preis ändert sich aufgrund einer auf Wunsch des Kunden erfolgten Änderung des Liefer-/Leistungsumfangs; oder
 - b) der Preis ändert sich aufgrund einer Änderung der allgemeinen Preise von B&K (z.B. aufgrund eines Anstiegs von Material- oder Herstellungskosten) und zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin liegen mehr als vier Monate; oder
 - c) der Kaufpreis für die Produkte ändert sich aufgrund einer Produktaufwertung durch den Hersteller/Zulieferer oder die Auslieferungskosten der Produkte durch den Hersteller/Zulieferer ändern sich zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Tag der Lieferung; oder
 - d) produktbezogene Steuern, Zölle, Abgaben oder Gebühren ändern sich oder werden neu eingeführt; oder
 - e) im Falle von Wechselkursschwankungen.
- 3.3 Im Falle von Teillieferungen ist B&K berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- 3.4 B&K behält sich die Lieferung/Leistungserbringung gegen Vorkasse vor.
- 3.5 Sämtliche Preise von B&K sind Nettopreise. Transport-/Frachtkosten, Umsatzsteuer und sonstige mit der Durchführung des Vertrags verbundene Kosten („Zusatzkosten“) sind nicht einbezogen und werden zusätzlich berechnet.
- 3.6 Die Zahlung hat durch Überweisung an B&K zu erfolgen. B&K ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe eines Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu ei-

ner Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 3.7 Aufrechnungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die B&K aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden B&K die in den folgenden Absätzen aufgeführten Sicherheiten gewährt, die B&K auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Summe und den Wert aller Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- 4.2 B&K bleibt Eigentümer von gelieferten Produkten. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für B&K als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Eigentum von B&K durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf B&K übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von B&K unentgeltlich. Produkte, an denen B&K Eigentum zusteht, werden im folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.
- 4.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, wenn und solange er gegenüber B&K nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an B&K ab. B&K ermächtigt den Kunden widerruflich, die an B&K abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Nach entsprechender Aufforderung durch B&K wird der Kunde die Abtretung offen legen und jenem die erforderlichen Auskünfte und Informationen geben.
- 4.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von B&K hinweisen und B&K unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- 4.5 Bei pflichtwidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist B&K berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.
- 4.6 Wenn und soweit Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht (z.B. Mieter/Pächter), entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; B&K nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, selbst die Eintragung einer Sicherungshypothek zu erwirken, aber nach Aufforderung durch B&K verpflichtet, die Rechte an B&K zu übertragen (vgl. §§ 1153, 1154 Abs. 3, 873 BGB). Barzahlungen, Banküberweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines von B&K ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Erfüllung gemäß Satz 1, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und B&K somit aus der Wechselhaftung befreit ist. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) bleibt daher bis zur Einlösung des Wechsels zugunsten von B&K bestehen.

§ 5 Gewährleistung/Haftung

- 5.1 Die Gewährleistung und Haftung von B&K richtet sich, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.2 In Gewährleistungsfällen kann der Kunde zunächst nur Nacherfüllung gegenüber B&K verlangen. B&K kann als Nacherfüllung nach ihrer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer

mangelfreien Sache vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung durch B&K fehl, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, wenn und soweit die Leistung noch nicht als wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eingebaut worden ist. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel ist das Recht auf Nacherfüllung ausgeschlossen.

- 5.3 Ansprüche des Kunden wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen oder er hat die Leistung verarbeitet;
 - der Kunde missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften von B&K, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Verarbeitungs- und/oder Montageanleitungen, oder er benutzt lieferantenfremde Zubehör- oder Ersatzteile im Zusammenhang mit Leistungen von B&K; oder
 - der Kunde setzt die Leistung nicht für die handelsübliche Verwendung ein, montiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.
- 5.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren 12 Monate nach Lieferung/Leistung. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel der Leistung ab dem Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund von Verletzungen des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit oder aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von B&K; insoweit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 5.5 Die vertragliche und gesetzliche Haftung von B&K wird wie folgt beschränkt:
- B&K haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag.
 - B&K haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Vertrag sowie für leichte Fahrlässigkeit im Übrigen.
- Wesentliche Pflichten aus dem Vertrag im Sinne der vorstehenden lit. a) und b) sind solche Pflichten, die B&K gegenüber dem Kunden nach dem Inhalt und Zweck des Vertrags gerade zu erfüllen hat, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 5.6 Für den Verlust von Daten und Programmen, bzw. deren Wiederherstellung haftet B&K ebenfalls nur in dem aus Ziffer 5.5 ersichtlichen Rahmen und auch nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme („accuracy checks“) vermeidbar gewesen wäre.
- 5.7 B&K haftet nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden.
- 5.8 Die Haftungsbeschränkung der Abs. 5.5 bis Abs. 5.7 gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle von Schäden des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

§ 6 Software

- 6.1 Wenn die gelieferten Produkte oder Teile hiervon Software, die von Dritten entwickelt wurde, als Gerätebestandteil oder selbständiges Produkt enthalten, bestimmt sich der Umfang der dem Kunden gewährten Rechte und Pflichten nach den Lizenzbedingungen des Dritten, die dem Produkt von B&K bei Lieferung beigelegt ist und die B&K dem Kunden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung stellt.
- 6.2 Wenn und soweit die Software von B&K entwickelt wurde und keine spezielle Lizenzvereinbarung besteht (einschließlich sog. „click-through“ oder „shrink-wrap“), gilt Folgendes:
- Soweit nicht ausdrücklich abweichend in diesen AGB geregelt, wird die Software gegenüber dem Kunden lizenziert und nicht verkauft. Sämtliche Eigentums- und sonstigen Rechte an und in Bezug auf die Software verbleiben ausschließlich bei B&K.
 - B&K gewährt dem Kunden eine nicht-ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Installierung und Nutzung der Software, begrenzt auf die Zwecke der Nutzung derjenigen Produkte, für die die Software bereitgestellt wird.
 - Zu folgenden Handlungen ist der Kunde nicht berechtigt: (a) Übersetzung, Bearbeitung, Arrangement oder sonstige Umarbeitung der Software, es sei denn dies ist durch anwendbare Rechtsnormen gestattet; (b) Modifikation, Nachahmung, sog. Reverse-Engineering oder Erstellung einer abgeleiteten Version der Software oder von Teilen hiervon; (c) Vervielfältigung der Software, wenn und soweit nicht ausdrücklich in diesen AGB erlaubt; (d) Entfernung oder Änderung von Marken, Urheber- oder anderen Schutzrechtsvermerken von der Software.
- 8.3 Ansprüche des Kunden nach Abs. 8.2 sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten bzw. mitverschuldet hat. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, wenn und soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine vom Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten erbrachten Leistungen eingesetzt wird.
- § 7 Exportkontrolle**
- 7.1 In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere europäischen und deutschen) Exportkontrollvorschriften verpflichtet sich der Kunde, vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von B&K erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen und/oder andere Dokumente auf seine Kosten einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich insoweit gegenüber B&K zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollvorschriften. Die Erfüllung des Vertrags steht unter dem Vorbehalt, dass die allenfalls erforderlichen Exportgenehmigungen erteilt werden bzw. dass keine sonstigen Hindernisse aufgrund deutscher, europäischer oder sonst zu beachtender Exportkontrollvorschriften der Erfüllung entgegenstehen.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen oder Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder sonstige (insbesondere europäische und deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Kunde verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.
- § 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte**
- 8.1 B&K behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern, Proben, Abbildungen oder sonstigen Unterlagen („Unterlagen“), die er dem Kunden zur Verfügung stellt, sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von B&K ist der Kunde weder berechtigt, die Unterlagen selbst, noch deren Inhalt, Dritten zugänglich zu machen. Auf Verlangen von B&K ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Unterlagen unverzüglich und vollständig an B&K herauszugeben, wenn sie vom Kunden im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn eine Auftragserteilung durch den Kunden endgültig unterbleibt.
- 8.2 Wenn und soweit ein Dritter gegen den Kunden Ansprüche wegen der angeblichen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (nachfolgend „Schutzrechte“) durch ein von B&K entwickeltes Produkt geltend macht, gilt, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, Folgendes:
- B&K wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für ihr Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird, das Produkt austauschen, wenn die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung des Produkts dadurch nicht beeinträchtigt wird oder das Produkt zurücknehmen und dem Kunden den hierfür gezahlten Preis abzüglich eines etwaig entstandenen Wertverlustes des Produkts erstatten. Wenn und soweit B&K dem Kunden durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht endgültig das vertraglich geschuldete Nutzungsrecht einräumen kann, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten;
 - B&K ist nur dann zu den in a) Satz 1 genannten Maßnahmen verpflichtet, wenn der Kunde B&K die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich und unter bezeichnender Beschreibung der Verletzung anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Kunde B&K alle Entscheidungsbefugnisse über die Rechtsverteidigung und die Durchführung von Vergleichsverhandlungen uneingeschränkt einräumt. Stellt der Kunde die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- § 9 Geheimhaltung und Vertraulichkeit**
- 9.1 Beide Parteien sind verpflichtet, ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Partei, vertrauliche Informationen, insbesondere Geschäfts-, Betriebsgeheimnisse, Know-how und/oder sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, die der jeweiligen Partei als solche anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Parteien sind verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.
- 9.2 Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 9.1 betrifft nicht solche Informationen, die allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind.
- § 10 Allgemeine Bestimmungen**
- 10.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 10.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Erfüllung ergeben, ist der Gerichtsstand und der Erfüllungsort Bremen. Unbeschadet dessen ist B&K aber nach wie vor berechtigt, den Kunden an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- 10.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und B&K gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.